

Rechnungsprüfungsamt

BERICHT

über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz
der Stadt Geislingen an der Steige

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Grundlagen	6
1. Ausgangslage und rechtliche Rahmenbedingungen.....	6
2. Die Haushaltsstruktur.....	6
3. Grundsätze und Regelungen für die Eröffnungsbilanz.....	7
3.1 Gesetzliche Grundsätze	7
3.2 Grundsätze der Bilanzierung	7
3.3 Städtische Grundlagen für die Bewertung	10
II. Art und Umfang der Prüfung.....	11
1. Auftrag, Gegenstand und Grundsätze der Prüfung	11
2. Organisation und zeitlicher Ablauf	12
2.1 Prüfungszeitraum	12
2.2 Beteiligtes Personal.....	12
III. Sachverhalt	13
1. Letzte kamerale Jahresrechnung 2017.....	13
2. Übergabe der Eröffnungsbilanz	13
3. Erstmalige Bewertung	13
4. Bilanzaufbau	14
5. Übersicht: Kontenrahmen Baden-Württemberg.....	15
6. Übersicht: Eröffnungsbilanz der Stadt Geislingen zum 01.01.2018.....	17
7. Eckdaten der Eröffnungsbilanz.....	18
8. Auswirkung	19
IV. Vermögensrechnung (Bilanz) – AKTIVA	20
1. Vermögen	20
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	20
1.2 Sachvermögen	21
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	23
1.2.3 Infrastrukturvermögen	25
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	26
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	28
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	29
1.2.8 Vorräte	30
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	31
1.3 Finanzvermögen	32
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....	32
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	33
1.3.3 Sondervermögen	34
1.3.4 Ausleihungen	35
1.3.5 Wertpapiere	36
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	37

1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	39
1.3.8	Liquide Mittel	40
2.	Abgrenzungsposten	41
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	41
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	42
V.	Vermögensrechnung (Bilanz) – PASSIVA.....	43
1.	Eigenkapital	43
1.1	Basiskapital	43
1.2	Rücklagen	44
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses.....	44
2.	Sonderposten	45
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen.....	45
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	47
2.3	Sonstige Sonderposten.....	48
3.	Rückstellungen	49
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	49
3.2-3.7	Rückstellungen (diverse)	50
4.	Verbindlichkeiten	51
4.1	Anleihen	51
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	52
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen gleichkommen.....	53
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	54
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	55
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	56
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	57
VI.	Prüfungsbestätigung	59
VII.	Empfehlung an den Gemeinderat	59

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Arge	Arbeitsgemeinschaft
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
bzw.	Beziehungsweise
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
Hs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des / im Sinne der
i.V.m.	in Verbindung mit
PdK	Praxis der Kommunalverwaltung (Gesetzessammlung mit Kommentaren)
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
SG	Sachgebiet
usw.	und so weiter
VwV	Verwaltungsvorschrift
Ziff.	Ziffer

I. Grundlagen

1. Ausgangslage und rechtliche Rahmenbedingungen

Mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 wurde bundesweit der Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen bereitet. Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 22.04.2009 die Einführung des NKHR bei allen baden-württembergischen Kommunen spätestens zum Jahr 2016 vorgesehen. Mit dem Beschluss des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 16.04.2013 wurde die Übergangsfrist bis zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt auf den 01.01.2020 festgelegt. Ab 01.01.2020 ist die bisherige kamerale Haushaltswirtschaft nicht mehr zulässig.

Der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige hat in seiner Sitzung vom 22.07.2015 entschieden, das Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt Geislingen an der Steige auf **01.01.2018** umzustellen (Grundsatzbeschluss).

2. Die Haushaltsstruktur

Die bisherige Unterteilung in einen Verwaltungshaushalt (konsumtiver Bereich) und einen Vermögenshaushalt (investiver Bereich) entfällt künftig.

Das neue baden-württembergische Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) stützt sich auf die sogenannte Drei-Komponenten-Rechnung. Die Kommunale Doppik ähnelt damit im Wesentlichen der kaufmännischen Buchführung.

Das **Drei-Komponenten-Modell** besteht aus:

1. dem Ergebnishaushalt / der Ergebnisrechnung (Darstellung des Ressourcenverbrauchs)
2. dem Finanzhaushalt / der Finanzrechnung (Darstellung des Geldverbrauchs)
3. der Vermögensrechnung / der Bilanz (Darstellung der Bestände des Vermögens und der Schulden)



Der **Ergebnishaushalt** beinhaltet alle Ressourcen als Aufwendungen und Erträge, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Die Ergebnisrechnung ist aus der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet, wird aber nicht als solche bezeichnet, weil das kommunale Handeln nicht auf die Erzielung von Gewinnen, sondern auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ausgerichtet ist.

Der **Finanzhaushalt** enthält die Zahlungsermächtigungen; Rechengrößen sind Einzahlungen und Auszahlungen. Die Finanzrechnung entspricht der kaufmännischen Kapitalflussrechnung. Ziele sind die Darstellung der Finanzierungsquellen sowie die Veränderungen des Zahlungsmittelbestands.

Ergänzt werden die Ergebnis- und die Finanzrechnung um die **Bilanz (Vermögensrechnung)**. In ihr werden das Vermögen, die Schulden und das Basiskapital der Stadt ausgewiesen. Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sind mit der Bilanz verknüpft:

- Der **Ergebnissaldo** geht in die Passivseite der Bilanz ein, wobei ein Haushaltsüberschuss das Basiskapital erhöht und ein Haushaltsfehlbetrag dasselbe mindert.
- Der **Liquiditätssaldo** der Finanzrechnung fließt in die Aktivseite der Bilanz ein. D.h. ein Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen erhöht das Finanzvermögen; übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen verringert sich das Finanzvermögen bzw. ist auf der Passivseite ggf. eine Verbindlichkeit auszuweisen.

3. Grundsätze und Regelungen für die Eröffnungsbilanz

Auf die Eröffnungsbilanz sind die beim Jahresabschluss geltenden Vorschriften (§ 95 GemO und §§ 34 ff. GemHVO) anzuwenden (Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts):

3.1 Gesetzliche Grundsätze

- Allgemeine Grundsätze (§§ 95, 90, 91 Abs. 4 GemO)
- Inventurregel und Vereinfachungen (§§ 37, 38 GemHVO)
- Ansatz- und Bewertungsvorschriften (§§ 40 – 46 GemHVO)
- Rechnungsabgrenzung (§ 48 GemHVO)
- Formvorschriften zur Bilanz (§ 52 GemHVO)
- Sondervorschriften für die Eröffnungsbilanz (Erleichterungen, etc., §§ 62, 63 GemHVO)

3.2 Grundsätze der Bilanzierung

- **Grundsatz der Bilanzidentität**
(abgeleitet aus den § 95 Abs. 1 GemO i.V.m. § 43 Abs. 1 GemHVO)
 - Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
- **Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit**
(abgeleitet aus den § 95 Abs. 1 GemO i.V.m. § 63 Abs. 1 GemHVO)
 - Der Grundsatz der Wesentlichkeit besagt, dass eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz nur vorgenommen werden darf, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag

handelt oder sich maßgebliche Auswirkungen auf die Folgejahre ergeben. Eine ungefähre Definition für das Kriterium „Wesentlichkeit“ ist im Kommentar des PdKs zu finden. Bei der Bestimmung ist zu unterscheiden in Einzel- und Systemfehler. Systemfehler sind i.d.R. wesentlich, da sie in ihrer betragsmäßigen Auswirkung nicht von vorneherein erfasst werden können. Einzelfehler können in der Summe gesehen wesentlich sein, da sie in Addition die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage beeinträchtigen können.

- Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit besagt, dass die Kosten und der Nutzen der Informationsbeschaffung in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Deshalb ist es zulässig, z.B. eine Bewertung zu Festwerten oder mit sonstigen Vereinfachungsmethoden zur Bewertung vorzunehmen.

➤ **Grundsatz der Wahrheit und Klarheit**

(abgeleitet aus den § 95 Abs. 1 GemO i.V.m. § 63 Abs. 1 GemHVO)

- Materielle Richtigkeit: Nach dem Grundsatz der Wahrheit hat die Eröffnungsbilanz materiell richtig zu sein, d.h. Inhalt und Wert der Bilanzposten müssen richtig wiedergegeben werden.
- Formelle Richtigkeit: Nach dem Grundsatz der Klarheit hat die Eröffnungsbilanz formell richtig zu sein, d.h. Inhalt und Wert der Bilanzposten müssen eindeutig wiedergegeben werden. Eindeutig heißt, dass sich ein bilanzkundiger Leser unter den Bilanzposten etwas Bestimmtes vorstellen kann und jede Postenbezeichnung nur artgleiche Posten ausweist (§ 34 Nr. 2 GemHVO).

➤ **Grundsatz der Vollständigkeit**

(§ 95 Abs. 1 Satz 3 GemO und § 40 Abs. 1 GemHVO)

- Der Bilanzansatz hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.
- Ausnahmen sind unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (§ 40 Abs. 3 GemHVO) und bewegliche Sachvermögen unterhalb der Wertgrenze. Die Wertgrenze für die Aktivierung beweglicher Vermögensgegenstände wurde festgelegt in Höhe von 1.000,00 € netto bzw. 800,00 € netto bei BgAs (§ 38 Abs. 4 GemHVO).
- Das Vollständigkeitsgebot bezieht sich ausschließlich auf den Bilanzansatz und nicht auf die Bewertung, d.h. auch Vermögensgegenstände, denen kein Wert zukommt, sind mit einem Erinnerungswert auszuweisen.

➤ **Grundsatz des Saldierungsverbots**

(§ 40 Abs. 2 GemHVO)

- Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden.

➤ **Grundsatz der stichtagsbezogenen Bewertung**

(§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)

- Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind, soweit nichts anderes bestimmt, zum Eröffnungsbilanzstichtag einzeln zu bewerten.
- Eröffnungstichtag ist der 01.01.2018 (§ 95 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 79 Abs. 4 GemO). Die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt sind für die Bewertung maßgebend.

➤ **Grundsatz der Einzelbewertung**

(§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)

- Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind einzeln zu bewerten, i.d.R. keine Zusammenfassung von Vermögensgegenständen. Ausnahmen sind zu beachten.
- Abgrenzung, dass Zu- und Abgänge in späteren Jahren eindeutig zugeordnet werden können.

➤ **Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung**

(§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)

- Das im Handelsrecht geltende Vorsichtsprinzip für die Bewertung wird durch den Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung ersetzt.
- Bei mehreren Bewertungsvarianten wird der wahrscheinlichsten und nicht einer aus Vorsichtsgründen niedrigeren Variante der Vorzug gegeben.
- Aus dem Handelsrecht wird das Realisationsprinzip übernommen.

➤ **Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung**

(§ 43 Abs 1 Nr. 4 GemHVO)

- Aufwendungen und Erträge sind unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlung im Jahresabschluss/Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.

➤ **Grundsatz der Bewertungsstetigkeit**

(§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)

- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.
- Die einmal getroffene Entscheidung im Rahmen der erstmaligen Erfassung eines Vermögensgegenstands, einer Schuld oder Rückstellung entfaltet eine zukünftige Bindungswirkung der anzuwendenden Bewertungsmethode für denselben Vermögensgegenstand.
- Dieser Vorgehensweise steht der Grundsatz der Einzelbewertung nicht entgegen. Vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden (§ 43 Abs. 2 GemHVO).

3.3 Städtische Grundlagen für die Bewertung

Neben den Leitfäden zur Bilanzierung und der Verwaltungsvorschrift zum Produkt- und Kontenrahmen wurden städtische Richtlinien zur Bewertung (Bewertungsrichtlinien der Stadt Geislingen an der Steige) und Inventarisierung (Inventurrichtlinie der Stadt Geislingen an der Steige) entwickelt und angewandt.

II. Art und Umfang der Prüfung

1. Auftrag, Gegenstand und Grundsätze der Prüfung

Im Zuge der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.07.2015 die Einführung der kommunalen Doppik bei der Stadtverwaltung zum 01.01.2018 beschlossen. Die Umstellung von der bisherigen Kameralistik zur kommunalen Doppik bedeutet, dass eine Eröffnungsbilanz aufzustellen ist.

Die Eröffnungsbilanz hat eine fundamentale Bedeutung. Sie beinhaltet zum ersten Mal eine vollständige Darstellung des gesamten städtischen Vermögens, d.h. die Verwendung und die Finanzierung des Kapitals. Die Eröffnungsbilanz hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt auszuweisen. Sie stellt den Ausgangspunkt für alle künftigen Jahresabschlüsse dar. Mängel und Fehler wirken sich auf alle nachfolgenden Jahresabschlüsse aus.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2018 nach Artikel 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Baden-Württemberg geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Heranziehung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorgaben überwiegend in Stichproben. Insbesondere war zu prüfen, ob das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind, dazu gehört außerdem die Übernahme der Ergebnisse aus der letzten Jahresrechnung 2017. Die Prüfung umfasste ebenfalls die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die Darstellung in der Eröffnungsbilanz.

Die Prüfung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt. Hierfür waren auch die Grenzen festzulegen, ab welchem Betrag bzw. bei welcher Beanstandung von einer wesentlichen Beanstandung ausgegangen wird.

Die Wertgrenze der Wesentlichkeit wurde zwischen 5 - 10 % Veränderung des Betrags in Bezug auf die Bilanzposten festgelegt, dies entspricht dem Wert der Definition „Wesentlichkeit“ aus dem Kommentar der PdK zu § 63 GemHVO.

Fehler bei der Systematik wurden als wesentlich eingestuft. Sie können für die Eröffnungsbilanz unwesentlich in der Höhe des Betrags sein, sich aber z.B. auf die Folgejahre auswirken oder die Bilanz in der Zuordnung zu den Bilanzposten nicht ganz korrekt darstellen.

Das Rechnungsprüfungsamt ging dann von einer unwesentlichen Beanstandung aus, wenn z.B. Ungenauigkeiten bei Erfassungen und Berechnungen in der Anlagenbuchhaltung vorhanden waren, Werte eines Bilanzpostens nicht vollumfänglich in der Höhe nachgewiesen werden konnten, Abweichungen bei Werten unterhalb der Wesentlichkeitwertgrenze liegen oder Dokumentationen lückenhaft bzw. nicht vorhanden waren.

Trotz Unwesentlichkeit in Bezug auf die Eröffnungsbilanz halten wir bei einzelnen Feststellungen eine Berichtigung für erforderlich. Diese Berichtigungen können bei der Erstellung der nachfolgenden Jahresabschlüsse vorgenommen werden (§ 63 GemHVO).

Auch bei den wesentlichen Beanstandungen ist eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz nicht zwingend erforderlich. Sie stünde, in den meisten Fällen, aus Sicht der Rechnungsprüfung in keinem Verhältnis zum Nutzen. Diese Berichtigungen sollten ebenfalls bei der Erstellung der

nachfolgenden Jahresabschlüsse vorgenommen werden, § 63 GemHVO. Vereinbarungen dazu wurden in einigen Fällen bereits mit der Kämmerei getroffen, vgl. hierzu die einzelnen Bilanzposten.

Es erfolgte keine begleitende Prüfung. Regelmäßige Abstimmungen zwischen der Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt wurden zu Beginn der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Kämmerei initiiert und gewünscht. Dies wurde jedoch durch den damaligen Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes bereits frühzeitig abgelehnt.

Aus den vorgenannten Gründen ergaben sich während der Prüfungsphase in hohem Maße Nachfragen und großer Abstimmungsbedarf. Die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 6 – Finanzen (vormals SG 1.1) war gut. Auskünfte und Rückfragen welche die Kämmerei selbst beantworten konnte, wurden zeitnah erledigt. Die Erledigung von Anfragen durch andere Ansprechpartner war teilweise mit großem zeitlichen Aufwand verbunden.

Auch durch mehrfachen Personalwechsel im Bereich der Kämmerei ergaben sich teilweise Unklarheiten in der Nachvollziehbarkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen. Dies und der Umstand, dass während der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Umstellung der Finanzmanagement-Software von der Kameralistik auf die Doppik erfolgte, führte zu Unklarheiten und teils zeitintensiven Recherchen auf Seiten der Kämmerei und des Rechnungsprüfungsamtes.

Da die Eröffnungsbilanz zum Prüfungszeitpunkt bereits fertiggestellt war, konnten Anregungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes nicht mehr berücksichtigt werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Prüfung der Eröffnungsbilanz sehr aufwendig gestaltete.

2. Organisation und zeitlicher Ablauf

2.1 Prüfungszeitraum

Die Prüfungstätigkeiten erfolgten im Wesentlichen von Oktober 2022 bis Februar 2025.

2.2 Beteiligtes Personal

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde wie folgt innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes aufgeteilt:

Hedy Brüchner	Koordination, Berichterstellung, Prüfungsleitung AKTIVA: Sachvermögen PASSIVA: Sonderposten
Kathrin Reinhardt	AKTIVA: Sachvermögen
Andrea Renftle	AKTIVA: Finanzvermögen, Abgrenzungsposten PASSIVA: Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung

III. Sachverhalt

1. Letzte kamerale Jahresrechnung 2017

A.	Einnahmen und Ausgaben von je	75.789.466,86 €
	davon im Verwaltungshaushalt	70.488.220,76 €
	davon im Vermögenshaushalt	5.301.246,10 €
B.	Als Rechnungsergebnis 2017 wird ein Überschuss mit festgestellt. Dieser wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.	3.108.682,25 €
C.	Der Stand der Allgemeinen Rücklage wird mit festgestellt (ohne zweckgebundenes Sondervermögen).	16.054.780,11 €
D.	Der Schuldenstand wird mit festgestellt.	18.584.918,64 €

Für die Eröffnungsbilanz im NKHR bildet der letzte kamerale Abschluss eine wichtige Grundlage.

2. Übergabe der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 19.09.2022 zur Verfügung gestellt.

Die Unterlagen zur Eröffnungsbilanz und die Anlagen waren in Teilen gut aufbereitet. Zu etlichen Bilanzposten mussten Unterlagen jedoch nachgefordert und Erklärungen, mangels fehlender Dokumentation, eingefordert werden.

3. Erstmalige Bewertung

Die Bewertung von Vermögensgegenständen erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 91 Abs. 4 GemO), vermindert um die Abschreibung (§ 46 GemHVO). Befindet sich der Vermögensgegenstand dann noch in Benutzung ist dieser mit 0 € oder aus technischen Gründen 1 € (Erinnerungswert) anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Zur erstmaligen Bewertung wurden mit § 62 GemHVO Sonderregelungen zur Vereinfachung getroffen. Als Umsetzungshilfe zur Bewertung und Bilanzierung wurden vom Innenministerium BW Leitfäden entwickelt und zur Verfügung gestellt.

Ergänzt wurden diese durch die Bewertungsrichtlinien der Stadt Geislingen, aufgestellt von der Kämmererei.

4. Bilanzaufbau

Die Aufstellung der Bilanz erfolgt in Kontoform, die Bilanzgliederung richtet sich nach § 52 GemHVO sowie der Anlage 25 der VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Aktivseite	Vorjahr in €	Haushaltjahr in €	Passivseite	Vorjahr in €	Haushaltjahr in €
1. Vermögen 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 1.2 Sachvermögen 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.2.3 Infrastrukturvermögen 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.2.8 Vorräte 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 1.3 Finanzvermögen 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 1.3.3 Sondervermögen 1.3.4 Ausleihungen 1.3.5 Wertpapiere 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 1.3.8 Liquide Mittel 2. Abgrenzungsposten 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 3. Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag)			1. Eigenkapital 1.1 Basiskapital 1.2 Rücklagen 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen 1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren 1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist 2. Sonderposten 2.1 für Investitionszuweisungen 2.2 für Investitionsbeiträge 2.3 für Sonstiges 3. Rückstellungen 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen 3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen 3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für AbfalldPONien 3.4 Gebührenüberschussrückstellungen 3.5 Altlastensanierungsrückstellungen 3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen 3.7 Sonstige Rückstellungen 4. Verbindlichkeiten 4.1 Anleihen 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
Bilanzsumme			Bilanzsumme		

Bewertung

Die aufgezeigte Bilanzgliederung ist für Kommunen entwickelt und aufgebaut. Die Mindestgliederung ergibt sich aus dem Produkt- und Kontenrahmen Baden-Württemberg. Fehlbeträge bzw. Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses werden erstmals mit dem Jahresabschluss 2018 ausgewiesen, da diese Posten in der Eröffnungsbilanz natürlich noch nicht erscheinen können.

Feststellung

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Vorschriften zur Bilanzgliederung eingehalten.

5. Übersicht: Kontenrahmen Baden-Württemberg

Der Inhalt der Bilanzposten ergibt sich aus den Zuordnungsvorschriften zum **Kontenrahmen Baden-Württemberg** (Anlage 30.1¹ der VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Aktiva		Passiva	Ergebnisrechnung			Finanzrechnung		Abschluss	KLR
Kontenklasse 0	Kontenklasse 1	Kontenklasse 2	Kontenklasse 3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 6	Kontenklasse 7	Kontenklasse 8	Kontenklasse 9
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	Eigenkapital, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung	Erträge	Aufwendungen	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Abschlusskonten	Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
00 Immaterielle Vermögensgegenstände	10 Anteile an verbundenen Unternehmen	20 Eigenkapital (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses)	30 Steuern und ähnliche Abgaben	40 Personalaufwendungen	50 Realisierte außerordentliche Erträge	60 Steuern und ähnliche Abgaben	70 Personalauszahlungen	80 Eröffnungskonten bzw. Abschlusskonten	90 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
01 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11 Beteiligungen	21 Sonderposten	31 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41 Versorgungsaufwendungen	51 Realisierte außerordentliche Erträge	61 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	71 Versorgungsauszahlungen	81 Korrekturkonten	Die Ausgestaltung der KLR ist von jeder Kommune selbst festzulegen
02 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12 Sondervermögen	22 Anleihen	32 Sonstige Transfererträge	42 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		62 Sonstige Transfereinzahlungen	72 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	82 Kurzfristige Erfolgsrechnung	
03 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	13 Ausleihungen	23 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	33 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, Entgelte für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen	43 Transferaufwendungen	53 Veräußerung von Vermögensgegenständen	63 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	73 Transferauszahlungen		
04 Bauten auf fremden Grund und Boden	14 Wertpapiere und sonstige Einlagen	24 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	34 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	44 Sonstige ordentliche Aufwendungen		64 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74 Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
05 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	25 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35 Sonstige ordentliche Erträge	45 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		65 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		
06 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	16 Privatrechtliche Forderungen	26 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	36 Finanzerträge			66 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen			
07 Betriebs- und Geschäftsausstattung	17 Liquide Mittel	27 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37 Sonstige ordentliche Erträge	47 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		67 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		
08 Vorräte	18 Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	28 Rückstellungen	38 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	48 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		68 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	29 Passive Rechnungsabgrenzung				69 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		

¹ zum Stichtag der Eröffnungsbilanz

Bewertung

Der oben aufgeführte Kontenrahmen ist für die Kommunen des Landes Baden-Württemberg anzuwenden.

Für die Eröffnungsbilanz sind nur die Kontenklassen 0 – 2 relevant. Mit der Umstellung zu Beginn des Jahres 2018 werden die Kontenklassen 3 – 5 (Ergebnisrechnung) sowie die Kontenklassen 6 und 7 (Finanzrechnung) durch die dann anfallenden Geschäftsvorgänge bebucht.

Feststellung

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Zuordnungsvorschriften im Wesentlichen eingehalten.

6. Übersicht: Eröffnungsbilanz der Stadt Geislingen zum 01.01.2018

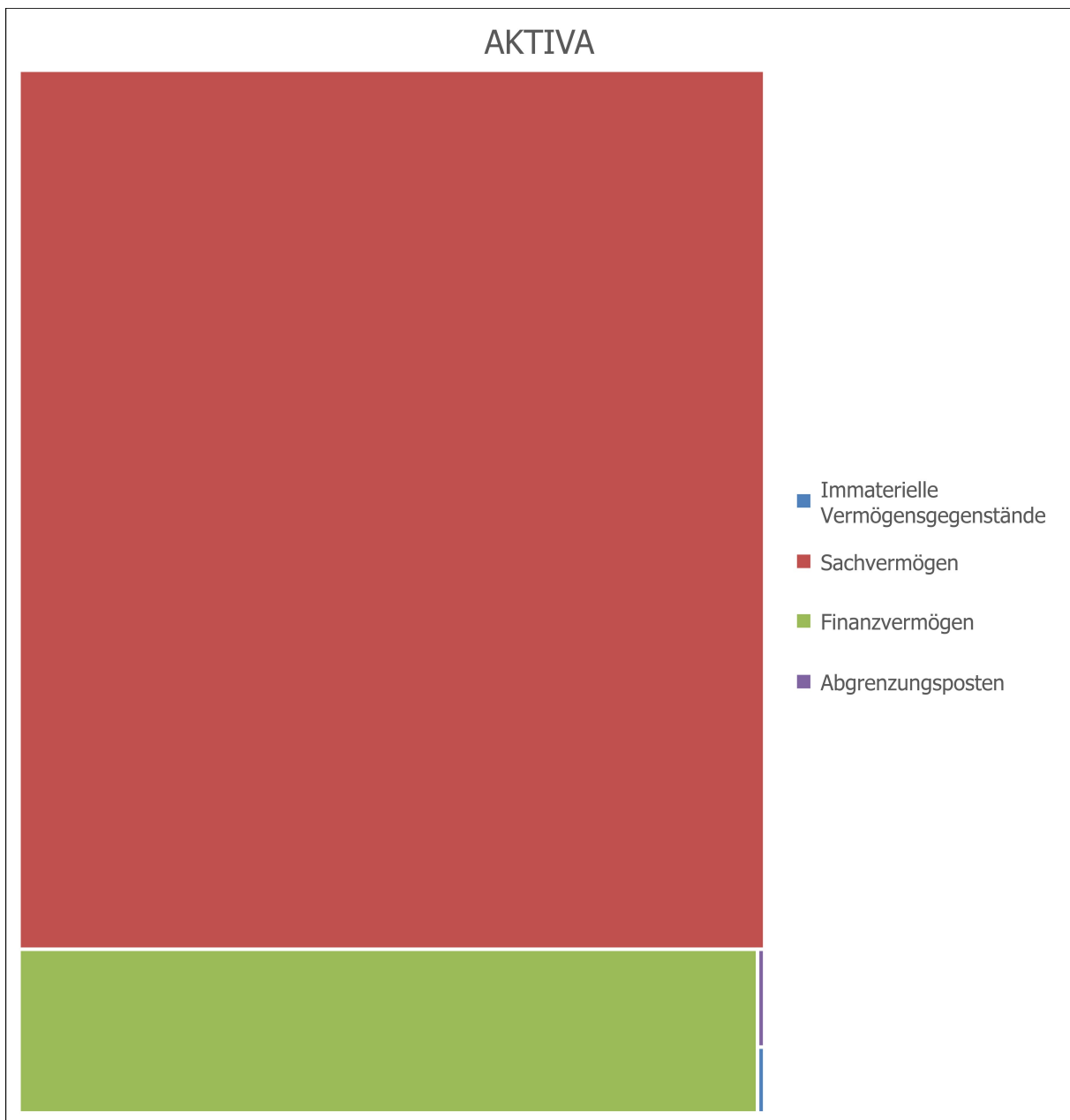
Aktivseite	Saldo in €	Anteil in %	Passivseite	Saldo in €	Anteil in %
1. Vermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	94.485,39	0,06	1.1 Basiskapital	102.939.784,22	65,52
1.2 Sachvermögen			1.2 Rücklagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.186.566,98	11,58	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	73.181.043,66	46,58	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses		
1.2.3 Infrastrukturvermögen	32.544.662,92	20,72	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen		
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	153.239,44	0,10	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	47.626,59	0,03	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.159.478,70	2,01	1.3.2 Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.681.886,52	2,34	2. Sonderposten		
1.2.8 Vorräte	53.352,94	0,03	2.1 für Investitionszuweisungen	24.173.222,68	15,39
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.373.538,70	0,87	2.2 für Investitionsbeiträge	6.775.599,56	4,31
1.3 Finanzvermögen			2.3 für Sonstiges	1.235.769,62	0,79
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.720.020,00	2,37	2.2 für Investitionsbeiträge	6.775.599,56	4,31
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	111.540,14	0,07	2.3 für Sonstiges	1.235.769,62	0,79
1.3.3 Sondervermögen	1.319.292,88	0,84	3 Rückstellungen		
1.3.4 Ausleihungen	2.547.785,69	1,62	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	180.068,75	0,11
1.3.5 Wertpapiere			3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen		
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.651.428,08	1,05	3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für AbfalldPONien		
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	406.756,36	0,26	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen		
1.3.8 Liquide Mittel	14.727.000,35	9,37	3.5 Altlastensanierungsrückstellungen		
2. Abgrenzungsposten			3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	141.977,90	0,09	3.7 Sonstige Rückstellungen		
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse			4 Verbindlichkeiten		
3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)			4.1 Anleihen		
			4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	18.584.918,64	11,83
			4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
			4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.614,87	0,00
			4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	382.500,00	0,24
			4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	414.342,31	0,26
			5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.408.862,59	1,53
Summe Aktiva	157.101.683,24	100,00	Summe Passiva	157.101.683,24	100,00

7. Eckdaten der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz hat ein Gesamtvolumen von rund 157,10 Mio. Euro.

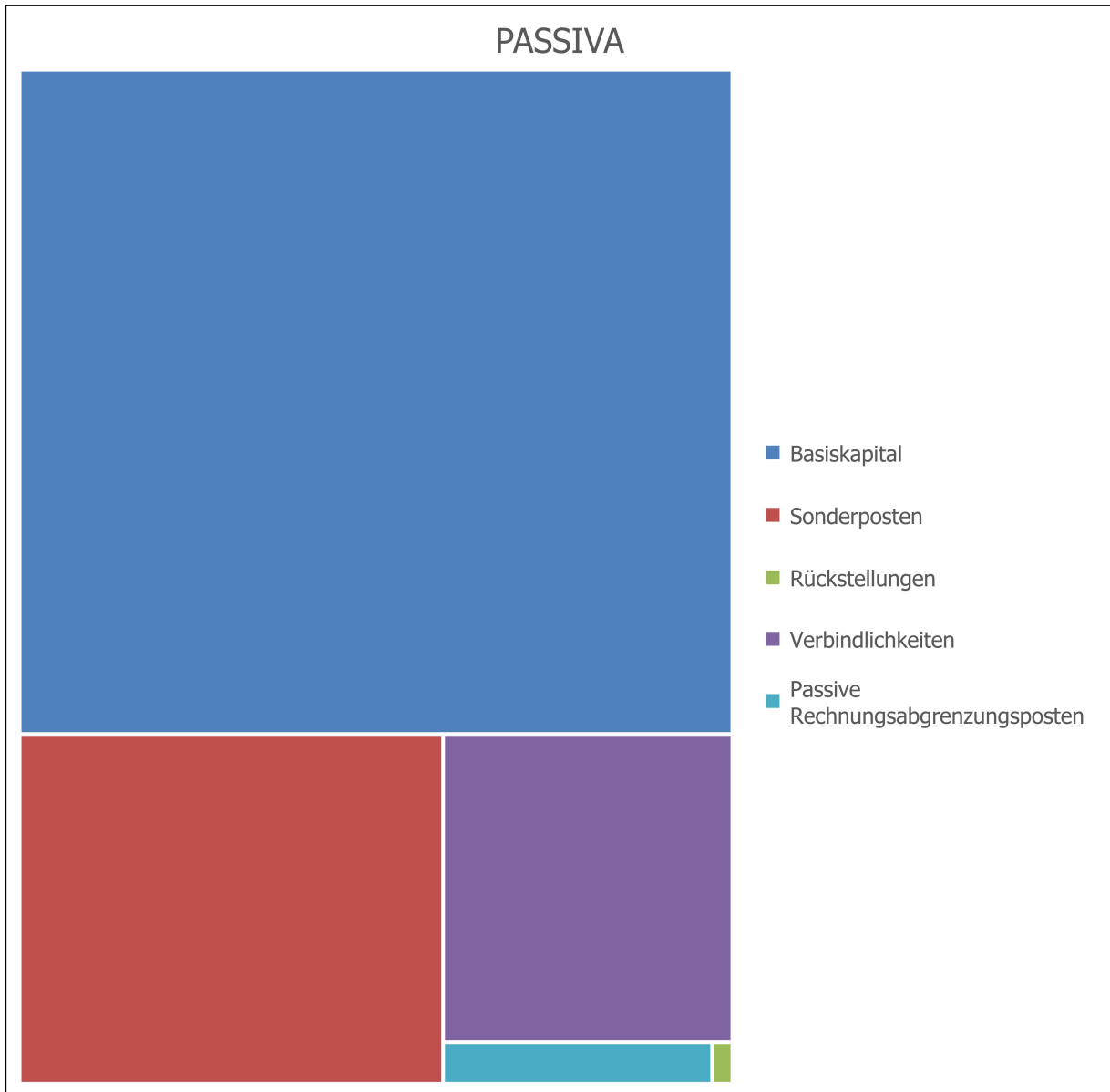
Auf der Aktivseite entfallen davon auf:

Immaterielle Vermögensgegenstände:	94.485,39 €	(0,06 %)
Sachvermögen:	132.381.396,45 €	(84,26 %)
Finanzvermögen:	24.483.823,50 €	(15,58 %)
Abgrenzungsposten:	141.977,90 €	(0,09 %)



Das Gesamtvolumen verteilt sich auf der Passivseite wie folgt:

Basiskapital	102.939.784,22 €	(65,52 %)
Sonderposten	32.184.591,86 €	(20,49 %)
Rückstellungen	180.068,75 €	(0,11 %)
Verbindlichkeiten	19.388.375,82 €	(12,34 %)
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.408.862,59 €	(1,53 %)



8. Auswirkung

Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte bilden die Grundlagen für künftige Haushaltsjahre.

IV. Vermögensrechnung (Bilanz) – AKTIVA

1. Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
00250000	DV-Software	81.879,26 €
00800000	Sonstiges immaterielles Vermögen	12.606,13 €
Summe		94.485,39 €

Allgemeines

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren, nicht körperlichen Sachen zusammenzufassen. Beispiele hierfür sind Lizenzen, Konzessionsrechte, Schutzrechte oder Patente.

Prüfung

Immaterielle Vermögensgegenstände sind wie bewegliches Vermögen zu behandeln. Das bedeutet, dass nur nach dem 01.01.2012 beschaffte bewegliche Vermögensgegenstände über 1.000 € bzw. 800 € bei den BgAs bilanziert wurden. Nur gegen Entgelt erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden aktiviert.

Feststellung

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass der ausgewiesene Bilanzwert des Bilanzpostens **AKTIVA 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände** im Wesentlichen korrekt ermittelt wurde.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonto	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
01110000	Grund und Boden bei Grünflächen	458.174,48 €
01120000	Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	119.200,64 €
01200000	Ackerland	1.940.172,30 €
01300000	Wald, Forsten	9.933.946,50 €
01900000	Sonstige unbebaute Grundstücke	5.735.073,06 €
Summe		18.186.566,98 €

Allgemeines

Als unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind Grünflächen (inkl. Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung), Ackerland, Wald, Forsten (inkl. Aufwuchs) sowie sonstige unbebaute Grundstücke/Erbbaurechte auszuweisen.

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Grundstücksgleiche Rechte bezeichnen dingliche Rechte, die aufgrund einer eigenständigen grundbuchrechtlichen Eintragung wie Grundstücke zu behandeln sind. Die gebräuchlichsten Beispiele für grundstücksgleiche Rechte sind Erbbau- oder Wegerechte.

Prüfung

Die Prüfung konzentrierte sich vor allem auf die Vollständigkeit der städtischen Grundstücke und deren korrekte Bewertung. Dabei wurden Stichproben zur Prüfung herangezogen und mit den Basisdaten der Liegenschaftsabteilung abgeglichen.

Die unbebauten Grundstücke, die im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2017 erworben wurden, wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Ebenso wurden für die Bewertung der bebaubaren Grundstücke grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen.

Wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten, wurde der Bodenrichtwert oder der örtliche Verkehrswert zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt.

Für die untergeordneten Grundstücke (insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Grünflächen) wurden gem. § 62 Abs. 4 GemHVO örtliche Durchschnittswerte ermittelt und der Bewertung zugrunde gelegt.

Die Bewertung für den Aufwuchs von Grünanlagen erfolgte – unterschieden nach der jeweiligen Kategorie der Grünanlage anhand der in den städtischen Bewertungsrichtlinien beigefügten Kriterien.

Grundstücke werden nicht abgeschrieben. Der Aufwuchs wird getrennt von Grund und Boden bewertet.

Die Waldgrundstücke und der Aufwuchs wurden mit den, durch das Forstamt empfohlenen, Pauschalsätzen (Vereinfachungsregel gem. § 62 Abs. 4 GemHVO) bilanziert.

Der Aufwuchs bleibt als Festwert erhalten und unterliegt keiner Abschreibung.

Sechs Bauplatzgrundstücke wurden nicht mit aufgenommen. Da dies jedoch nur ca. 2 % des Bilanzpostens entspricht und diese nachträglich aufgenommen wurden, handelt es sich um eine unwesentliche Beanstandung. Weitere Beanstandungen waren ebenfalls nicht wesentlich.

Die ermittelten und in die Eröffnungsbilanz aufgenommenen unbebauten Grundstücke konnten im Wesentlichen nachvollzogen werden, ebenso deren Bewertung. Die einschlägigen Vorschriften wurden im Wesentlichen eingehalten.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** wurde im Wesentlichen richtig ausgewiesen.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
02110000	Grund und Boden bei Wohnbauten	564.622,56 €
02120000	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	1.466.318,75 €
02210000	Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	2.279.330,12 €
02220000	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	7.916.366,98 €
02310000	Grund und Boden mit Schulen	2.313.129,68 €
02320000	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	35.661.918,81 €
02410000	Grund und Boden mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	4.048.885,77 €
02420000	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	4.962.853,17 €
02910000	Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	2.440.231,89 €
02920000	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	11.527.385,93 €
Summe		73.181.043,66 €

Allgemeines

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden.

Sofern die Entnahme des Kaufwertes für Grund und Boden aus den Kaufverträgen nicht möglich war, wurde das Grundstück mit dem Bodenrichtwert des jeweiligen Jahres bewertet. Bei Grundstücken mit Gemeinbedarfsflächen wurde ein Abschlag von 2/3 berücksichtigt.

Zur Ermittlung des Gesamtbestands der städtischen Gebäude wurden die Aufstellungen der Gebäudebrandversicherung mit den Listen einzelner Ämter verglichen.

Die Stadt Geislingen hat zur Ermittlung der AHK folgende Verfahren angewandt:

- a) Bewertung anhand von Kaufverträgen und Rechnungsergebnissen
- b) Bewertung nach rückindizierten Gebäudeversicherungswerten, sofern die Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten.

Unter diesem Bilanzposten werden neben den Gebäuden auch die ca. 30 eigenen Spielplätze und Bolzplätze geführt.

Spielgeräte auf fremden Grund und Boden wurden unter dem Bilanzposten Bauten auf fremden Grundstücken bilanziert.

Prüfung

Die bebauten Grundstücke wurden in Stichproben geprüft.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass einige Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen der Friedhöfe unter dem Bilanzposten 1.2.2 bebaute Grundstücke verbucht wurden. Diese gehören zum Infrastrukturvermögen und es wird empfohlen diese umzubuchen.

Die weiteren Beanstandungen waren nicht wesentlich.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** wurde im Wesentlichen richtig ausgewiesen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
03100000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.867.000,29 €
03200000	Brücken, Tunnel und Ingenieurbauliche Anlagen	1.643.925,44 €
03500000	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	20.517.264,34 €
03700000	Wasserbauliche Anlagen	1.279.753,74 €
03800000	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	522.340,47 €
03900000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (z.B. Buswartehäuschen, Brunnenanlagen)	714.378,64 €
Summe		32.544.662,92 €

Allgemeines

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe, Wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten. Beim Infrastrukturvermögen wurde der Grund und Boden und die zurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke separat bewertet.

Unter sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens fallen z.B. die Buswartehäuschen und Brunnenanlagen.

Prüfung

Das Infrastrukturvermögen wurde in Stichproben geprüft.

Bei der Prüfung der Vollständigkeit fiel auf, dass die Parkscheinautomaten und Geschwindigkeitsmessanlagen als Betriebsvorrichtungen unter 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattungen verbucht wurden. Diese gehören zum hochwertigen Straßenzubehör und es wird empfohlen diese umzubuchen.

Des Weiteren wurden einige Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen der Friedhöfe unter dem Bilanzposten 1.2.2 bebaute Grundstücke verbucht. Diese gehören ebenfalls zum Infrastrukturvermögen und es wird empfohlen diese umzubuchen.

Die weiteren Beanstandungen waren nicht wesentlich.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.2.3 Infrastrukturvermögen** wurde im Wesentlichen richtig ausgewiesen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
04100000	Bauten auf fremdem Grund und Boden	153.239,44 €
Summe		153.239,44 €

Allgemeines

Diesem Bilanzposten sind die Vermögensgegenstände zuzuordnen, die sich auf fremdem Grund und Boden befinden.

Prüfung

Die Stadt Geislingen hat Aufbauten/Spielgeräte auf fremden Grundstücken bilanziert, z.B. Bolz- und Spielplätze, für die lediglich eine Unterhaltungspflicht besteht (wie z.B. Bebelstraße, Kaufland) oder eine Anmietung der Flurstücksfläche vorliegt (wie z.B. Oberlin-Kindergarten). Weiterhin ist das Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache Weiler, Dorfstr. 40 und der Feuerwache Wittingen auf einem angemieteten Grundstück errichtet. Weitere Bauten sind der Aufbauraum beim Friedhof Aufhausen und die Toilette am Bahnhof in Geislingen.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Die ermittelten Werte konnten im Wesentlichen nachvollzogen werden, ebenso deren Bewertung. Die einschlägigen Vorschriften wurden im Wesentlichen eingehalten.

Feststellung

Die Prüfung des Bilanzpostens **AKTIVA 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken** ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
05100000	Kunstgegenstände	8.106,50 €
05500000	Baudenkmäler	5.284,80 €
05900000	Sonstige Kulturdenkmäler	34.235,29 €
Summe		47.626,59 €

Allgemeines

Als Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler gelten Vermögensgegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Kultur und Geschichte im städtischen Interesse liegen. Hierzu zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler.

Prüfung

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung und werden nicht abgeschrieben.

Für die Bewertung der beweglichen Kunstgegenstände wurden außerdem die Vereinfachungsregelungen des § 38 Abs. 4 GemHVO für die Wertgrenzen und des § 62 Abs. 1 GemHVO für den Bewertungszeitraum beachtet.

Nicht mehr nutzbare Baudenkmäler (Burgruine Helfenstein) wurden mit einem Erinnerungswert bilanziert.

Die Prüfung erfolgte ebenfalls in Stichproben. Dabei ergaben sich keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** wurde im Wesentlichen korrekt ermittelt.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
06100000	Fahrzeuge	2.252.257,28 €
06200000	Maschinen	390.058,58 €
06300000	Technische Anlagen	517.162,84 €
Summe		3.159.478,70 €

Allgemeines

Es handelt sich dabei um bewegliches Vermögen. Im Wesentlichen handelt es sich um Feuerwehrfahrzeuge, sonstige Sonderfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge, Fahrzeugzubehör, Maschinen sowie um technische Anlagen.

Prüfung

Für die Bewertung der Vermögensgegenstände wurde von den Vereinfachungsregelungen des § 38 Abs. 4 GemHVO und des § 62 Abs. 1 GemHVO Gebrauch gemacht. Das bedeutet, es wurden nur bewegliche Vermögensgegenstände über 1.000 € bzw. 800 € bei den BgAs und / oder bewegliche Vermögensgegenstände, die nicht älter als sechs Jahre alt sind, bewertet.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben.

Die festgestellten Beanstandungen waren nicht wesentlich.

Feststellung

Der Wert des Bilanzpostens **AKTIVA 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** wurde im Wesentlichen korrekt ermittelt.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
07100000	Betriebsvorrichtungen	2.688.468,60 €
07200000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	993.417,92 €
Summe		3.681.886,52 €

Allgemeines

Zu der Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kindergärten, aber auch EDV-Ausstattung, Telekommunikationsanlagen, Musikinstrumente, Spiel- und Sportgeräte usw. Darüber hinaus sind hier auch Betriebsvorrichtungen zu bilanzieren, die in keinem Zusammenhang mit einem Gebäude oder Infrastrukturvermögen stehen.

Prüfung

Die Bewertung erfolgte anhand der Vereinfachungsregeln zu den Kriterien der Wertgrenzen und des Anschaffungsjahres (siehe Ausführungen zum Bilanzposten 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge).

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung wurde festgestellt, dass in der Bilanz der Stadt Geislingen zum Stand 01.01.2018 unter dem Einzelkonto 07100000 größtenteils Vermögensgegenstände als Betriebsvorrichtungen bilanziert wurden, welche eindeutig einem Vermögensgegenstand der Kontengruppen 02, 03 und 04 zugeordnet werden können. Dies entspricht einem Anteil von etwa 73 % des Bilanzpostens und ist damit als wesentliche Abweichung anzusehen. Es wird empfohlen die falsch zugeordneten Vermögensgegenstände gem. der VwV Produkt- und Kontenrahmen Baden-Württemberg umzubuchen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Bilanzpostens 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte im Wesentlichen korrekt.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung** wurde nicht richtig dargestellt.

1.2.8 Vorräte

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
08300000	Betriebsstoffe	53.352,94 €
Summe		53.352,94 €

Allgemeines

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Stadt dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz) und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl).

Prüfung

Nach der städtischen Inventurrichtlinie wird nur das Streusalz als wesentlicher Vorrat i.S.d. §§ 40 ff. GemHVO angesehen und damit bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in diesem Zusammenhang nicht geprüft, ob auch an anderer Stelle der Stadt Geislingen Vorratsvermögen existiert, welches in die Eröffnungsbilanz hätte aufgenommen werden können/müssen.

Gesetzliche Vorschriften wurden weitgehend bei der Bewertung eingehalten. Das Streusalz wurde richtigerweise dem Bilanzposten 1.2.8 Vorräte zugeordnet, jedoch unter dem Einzelkonto 08300000 verbucht. Streusalz ist nach den Ausführungen im Bilanzierungsleitfaden den Rohstoffen und damit nach dem VwV Produkt- und Kontenrahmen dem Einzelkonto 08100000 zuzuordnen. Es wird empfohlen die Zuordnung zu ändern.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.2.8 Vorräte** wurde im Wesentlichen richtig ausgewiesen.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
09100000	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	11.211,15 €
09600000	Anlagen im Bau	1.362.327,55 €
Summe		1.373.538,70 €

Allgemeines

Beim Einzelkonto „Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen“ werden die Anzahlungen aktiviert, die eine Vorausleistung der Kommune auf den Kaufpreis des Sach(anlage)vermögens darstellen. Sobald der Vertrag erfüllt ist, ist die Anzahlung durch die entsprechende Umbuchung aufzulösen. Hierunter fallen z.B. „die Stelen für die Route der Industriekultur“ oder die „Anzahlung auf einen Unimog“.

Weiterhin werden auf diesem Bilanzposten Investitionsmaßnahmen, die zum Bilanzstichtag 01.01.2018 noch nicht fertiggestellt waren, mit ihren zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten als Anlagen im Bau bilanziert. Hierunter fällt bspw. die „Breitbandversorgung Aufhausen, Waldhausen oder Stötten“ oder der „Radweg Tälesbahn 3b BA 1“. Eine Auflösung erfolgt erst mit Aktivierung des Vermögensgegenstands.

Prüfung

Die Prüfung der Vollständigkeit erfolgte anhand Stichproben und wies keine Anhaltspunkte für Beanstandungen auf.

Die Bewertungsrichtlinien wurden eingehalten. Eine Abschreibung ist nicht erfolgt. Die Informationen zur Baumaßnahme werden durch die Fachämter zur Verfügung gestellt. Der Bilanzposten konnte aufgrund der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden.

Die Anlagegüter wurden bzw. werden nach Fertigstellung des Vermögensgegenstandes entsprechend der gesetzlichen Regelungen umgebucht.

Feststellung

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass der Bilanzposten **AKTIVA 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** im Wesentlichen richtig ausgewiesen wurde.

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
11130001	Beteiligung an der Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH	3.720.020,00 €
Summe		3.720.020,00 €

Allgemeines

Es handelt sich um Anteile an verbundenen Unternehmen, wenn der Einfluss an Unternehmen mehr als 50 % beträgt, somit ein beherrschender Einfluss besteht. Die Unternehmen können sein z.B. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften o.a. Beteiligungen unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung.

Prüfung

Die Stadt hielt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz einen Anteil an der GSW von 80,87 %.

Weitere Anteile an verbundenen Unternehmen mit einer Beteiligung von mehr als 50 % konnten nicht festgestellt werden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen** wurde richtig ausgewiesen.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonto	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
11130001	Beteiligung an der Kreisbau GmbH Filstal	2.160,00 €
11130002	Beteiligung am Zweckverband 4IT (vormals KDRS)	109.379,14 €
11130003	Beteiligung am Zweckverband „Gewerbepark Schwäbische Alb“	1,00 €
Summe		111.540,14 €

Allgemeines

Um sonstige Beteiligungen handelt es sich, wenn der Einfluss an Unternehmen 50 % oder weniger beträgt, somit kein beherrschender Einfluss besteht. Das können Beteiligungen an z.B. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Zweckverbänden o.a. sein. Beteiligungen unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung.

Prüfung

Die Stadt besitzt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz Beteiligungen an der Kreisbau GmbH Filstal und am Zweckverband 4 IT, diese wurden mit dem entsprechenden Beteiligungswert bilanziert. Beim Zweckverband „Gewerbepark Schwäbische Alb“ wurde bisher keine Vermögensumlage erhoben, die Bilanzierung erfolgt deshalb zum Erinnerungswert.

Beteiligungen bei der EVF Management GmbH und bei der EVF GmbH & Co. KG sind vorhanden, jedoch nur mittelbar über die Stadtwerke, sie sind deshalb nicht zu bilanzieren.

Außer den genannten Beteiligungen unterhält die Stadt eine Mitgliedschaft beim Verband Region Stuttgart. Da diese jedoch nicht verwertbar ist darf auch sie nicht bilanziert werden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen** wurde richtig ausgewiesen.

1.3.3 Sondervermögen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonto	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
12110001	Sondervermögen am Eigenbetrieb Stadtwerke Geislingen (Stammkapital)	511.291,88 €
12110002	Sondervermögen am Eigenbetrieb Stadtwerke Geislingen (Kapitalrücklage)	808.000,00 €
12110003	Sondervermögen am Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Geislingen	1,00 €
Summe		1.319.292,88 €

Allgemeines

Zu den Sondervermögen gehören z.B. Eigenbetriebe, Stiftungen u.ä. In der Eröffnungsbilanz kann das anteilige Eigenkapital angesetzt werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Das Eigenkapital setzt sich aus dem Stammkapital und den eingebrachten Rücklagen zusammen. Sondervermögen unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung.

Prüfung

Bei den Sondervermögen wurde zur Eröffnungsbilanz von der Vereinfachungsregelung, das anteilige Eigenkapital anzusetzen, Gebrauch gemacht. Das Sondervermögen der Stadtwerke wurde mit dem Stammkapital und den Kapitalrücklagen, aus Vorjahren, getrennt bilanziert. Beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wurde laut Betriebssatzung auf die Festlegung eines Stammkapitals verzichtet, die Bilanzierung erfolgt deshalb zum Erinnerungswert, eine Kapitalrücklage wurde bisher nicht gebildet.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.3.3 Sondervermögen** wurde richtig ausgewiesen.

1.3.4 Ausleihungen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
13152001	Darlehen an die Stadtwerke Geislingen	2.500.000,00 €
13163001 – 13183002	Genossenschafts- oder Geschäftsanteile	11.295,00 €
13183003 – 13183005	Darlehen an Vereine	36.490,69 €
Summe		2.547.785,69 €

Allgemeines

Ausleihungen sind Finanzforderungen welche durch Überlassung von Kapital entstehen. Zu den Ausleihungen gehören z. B. Darlehen, es handelt sich hierbei um einen schuldrechtlichen Vertrag, bei dem einem Darlehensnehmer zur vorübergehenden Nutzung Kapital überlassen wird. Sie dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Beispiele für Ausleihungen: Hypothekendarlehen, Förderdarlehen (z.B. im Rahmen der Wirtschaftsförderung, Darlehen an örtliche Vereine, Arbeitgeberdarlehen).

Genossenschaftsanteile und Kapitaleinlagen in Einrichtungen gehören ebenfalls zu den Ausleihungen.

Prüfung

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.3.4 Ausleihungen** wurde im Wesentlichen richtig bilanziert.

1.3.5 Wertpapiere

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
---	---	---
Summe		0,00 €

Allgemeines

Als Wertpapiere bezeichnet werden Urkunden, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist, z.B. Investmentzertifikate, Aktien, Bundesschatzbriefe, Termingelder, Sparbücher u.ä. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen.

Prüfung

Es stellte sich heraus, dass Mietkautionssparbücher vorhanden sind, diese wurden nicht bilanziert. Obwohl die Sparbücher nicht in die Bilanz aufgenommen wurden handelt es sich aus Sicht der Rechnungsprüfung um eine unwesentliche Beanstandung, der geschätzte Betrag liegt im Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme weit unter 0,01 %. Es wurde deshalb vereinbart die Sparbücher in einem späteren Jahresabschluss unter dem Bilanzposten 1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen zu bilanzieren.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.3.5 Wertpapiere** wurde nicht richtig ausgewiesen.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
15110000	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	91.163,46 €
15110001	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen a. Vorjahren	255.389,39 €
15111000	Zweifelhafte öffentlich-rechtliche Forderungen	3.004,74 €
15210000	Steuerforderungen	976.922,23 €
15211000	Zweifelhafte Steuerforderungen	143.388,75 €
15310000	Forderungen aus Transferleistungen	-3.578,76 €
15910000	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	97.170,56 €
15911000	Zweifelhafte übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	16.884,02 €
15912000	Bußgelder	71.083,69 €
Summe		1.651.428,08 €

Allgemeines

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen setzen sich nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg aus der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträgen und Steuern, Gebühren aus Dienstleistungen und übrigen Forderungen z.B. Bußgelder und Verwargelder zusammen.

Prüfung

Der Wert des Bilanzpostens 1.3.6 ergab sich aus den Kasseneinnahmeresten des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts aus 2017 der Kameralistik abzüglich des Bilanzpostens 1.3.7 privatrechtliche Forderungen. Die Zuordnung zu Öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen entsprach nicht immer dem Produkt- und Kontenrahmen BW.

Zusätzlich wurden Forderungen aus Stundungen von Erschließungsbeiträgen aufgenommen, welche in der Kameralistik nicht vollständig gebucht waren.

Befristete Niederschlagungen sind ebenfalls zu bilanzieren. Dieses wurde nicht vollständig beachtet. Es handelt sich hier um eine wesentliche Beanstandung. Die Kämmererei wurde gebeten, diese zu überprüfen und gegebenenfalls zu bereinigen. Zwischenzeitlich wurden diese befristeten Niederschlagungen durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse und Verfügungen in unbefristete Niederschlagungen umgewandelt.

Entsprechend den Konten Zweifelhafte Forderungen wurden Wertberichtigungskonten in nahezu gleicher gebildet. Diese Konten sind in die Eröffnungsbilanz nicht aufgenommen worden, es handelt sich um eine wesentliche Beanstandung. Mit der Kämmerei wurde vereinbart die Wertberichtigungskonten in den nachfolgenden Jahresabschlüssen in den Bilanzen zu berücksichtigen.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen** wurde nicht richtig ausgewiesen.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
16110000	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	353.198,49 €
16111000	Zweifelhafte privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	3.709,97 €
16910000	Übrige privatrechtliche Forderungen	49.347,00 €
16911000	Zweifelhafte übrige privatrechtliche Forderungen	500,90 €
Summe		406.756,36 €

Allgemeines

Privatrechtliche Forderungen setzen sich nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg aus einem Schuldverhältnis (Vertrag) einer Leistung, wie z.B. Erstattungen, Mieten, Pachten für Land und Bodenschätze, Zinsen für Geldanlagen, o.ä. zusammen.

Prüfung

Auf den Bilanzposten wurden Teile der Kasseneinnahmereste (Forderungen) aus 2017 übergeleitet, vgl. Bilanzposten 1.3.6.

Wie unter Bilanzposten 1.3.6 wurden auch hier nicht alle befristeten Niederschlagungen und die Wertberichtigungskonten (gänzlich) nicht berücksichtigt. Obwohl es sich hier um unwesentliche Beträge handelt ist die Beanstandung dennoch als wesentlich einzustufen. Auf die Ausführungen und die Vereinbarung mit der Kämmerei wie unter 1.3.6 wird verwiesen.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen** wurde im Wesentlichen richtig ausgewiesen.

1.3.8 Liquide Mittel

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
17110001	Kreissparkasse Göppingen	13.358.737,33 €
17110002 – 17110003	Volksbank Göppingen	1.358.943,02 €
17290002	Verrechnungskonto Zahlung	0,00 €
17310101 – 17410029	Zahlstellen und Handvorschüsse	9.320,00 €
Summe		14.727.000,35 €

Allgemeines

Liquide Mittel setzen sich zusammen aus Sichteinlagen (Banken und Geldinstitute), Kassenbestand (Barkasse) und Handvorschüssen.

Prüfung

Der Bilanzposten 1.3.8 Liquide Mittel entspricht den Werten des letzten kameralen Tagesabschlusses und den vorgelegten Unterlagen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 1.3.8 Liquide Mittel** wurde korrekt ausgewiesen.

2. Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
18010000	Aktive Rechnungsabgrenzung	141.977,90 €
Summe		141.977,90 €

Allgemeines

Hierunter fallen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder vollständig künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind, z.B. Versicherungsprämien, Mieten, Zinsen u.a. Bei solchen Aufwendungen, welche regelmäßig wiederkehren, aber nahezu in gleichbleibender Höhe sind kann auf eine Abgrenzung verzichtet werden. Ebenso kann auf eine Abgrenzung verzichtet werden, wenn dies aus Wesentlichkeitsgründen nicht sachgerecht erscheint.

Beamtengehälter sind abzugrenzen.

Prüfung

Die Beamtengehälter für den Januar 2018 wurden in 2017 abgegrenzt und übernommen.

Weitere Abgrenzungen waren anhand der vorgelegten Unterlagen nicht vorzunehmen.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde im Wesentlichen richtig ausgewiesen.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
18030000	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	--- €
Summe		0,00 €

Allgemeines

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse sind den aktiven Rechnungsabgrenzungen zuzuordnen. Unter geleistete Investitionszuschüsse sind zu verstehen, Zuweisungen und Zuschüsse wie z.B. für Investitionen Dritter als Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder einen vereinseigenen Sportplatz u.ä. Grundsätzlich handelt es sich um eine Investitionsförderungsmaßnahme wenn auch bei Durchführung durch die Kommune diese Maßnahme eine Investition dargestellt hätte.

Prüfung

Beim Bilanzposten 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse wurde die Vereinfachungsregelung für die Eröffnungsbilanz nach § 62 Abs. 6 GemHVO angewandt, es wurde auf eine Bilanzierung verzichtet. Der Verzicht auf Bilanzierung ist im Grundsatzbeschluss zur Eröffnungsbilanz vom 22.07.2015 enthalten.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Feststellung

Der Bilanzposten **AKTIVA 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse** wurde richtig ausgewiesen.

V. Vermögensrechnung (Bilanz) – PASSIVA

1. Eigenkapital

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Stadt im eigentlichen Sinne. Es untergliedert sich nach § 52 Abs. 4 GemHVO in die Bilanzposten Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses.

1.1 Basiskapital

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
20000000	Basiskapital	102.939.784,22 €
Summe		102.939.784,22 €

Allgemeines

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Prüfung

Das Basiskapital ist eine reine Rechengröße. Keine Beanstandungen.

Feststellung

Die Ansätze des Bilanzpostens **PASSIVA 1.1 Basiskapital** sind dem Grunde und der Höhe nach richtig dargestellt.

1.2 Rücklagen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
1.2	Rücklagen	0,00 €
Summe		0,00 €

Rücklagen sind Teil der Kapitalpositionen der Bilanz. Zum Zeitpunkt der Umstellung vom kameralen Haushaltsrecht auf das neue Haushaltsrecht bestehen keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses. Diese können erst über positive Jahresergebnisse der kommenden Haushaltsjahre gebildet werden.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
Summe		0,00 €

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses sind Teil der Kapitalpositionen der Bilanz. Zum Zeitpunkt der Umstellung vom kameralen Haushaltsrecht auf das neue Haushaltsrecht bestehen keine Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses. Diese können erst bei negativen Jahresergebnissen in den kommenden Haushaltsjahren entstehen.

2. Sonderposten

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
21100000	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	24.002.752,74 €
21110000	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen Anlagen im Bau	170.469,94 €
Summe		24.173.222,68 €

Allgemeines

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen werden Zuwendungen und Zuschüsse passiviert, welche die Stadt Geislingen für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) in Vorjahren erhalten hat. Sonderposten gehören weder zum Eigenkapital noch zum Fremdkapital.

Für Sonderposten gelten die gleichen Vereinfachungsregeln wie für das Sachvermögen. Zugrunde gelegt werden demnach die tatsächlichen Werte oder – wenn sich diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln lassen – Erfahrungswerte. Sie sind entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufzulösen, unabhängig vom Zahlungseingang.

Bei Vermögensgegenständen, die keiner Abnutzung unterliegen, wie z.B. Grundstücke, wird der Sonderposten nicht aufgelöst und bleibt so lange in der Bilanz bestehen, wie die Stadt das wirtschaftliche Eigentum daran hat.

Hierunter fallen Zuwendungen beispielsweise für die Siechenkapelle, MTW Feuerwehr, KiGa kleine Siedlungsstrolche, Zuschuss WC-Anlage Burgruine Helfenstein etc.

Prüfung

Bezuschusste Vermögensgegenstände werden bei der Stadt Geislingen grundsätzlich nach der Bruttomethode bilanziert. Dafür wird auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten in Höhe des Zuschusses gebildet.

Die Stadt Geislingen hat von der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 6 GemHVO Gebrauch gemacht. Für die im Bilanzierungsleitfaden genannten Bereiche wurde das Abzugskapital bis sechs Jahre vor der Eröffnungsbilanz nach den darin aufgeführten Pauschalsätzen ermittelt.

Die Prüfung der Vollständigkeit des Bilanzpostens erfolgte in Stichproben. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.

Die Aktivierung eines Vermögensgegenstandes erfolgt bei Betriebsbereitschaft. Zu diesem Zeitpunkt ist auch der Sonderposten aufzulösen. Bei der stichprobenartigen Prüfung des Ein-

zelkontos 21100000 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände wurde festgestellt, dass Zuschüsse teilweise in Abhängigkeit des Zahlungseingangs über die Restnutzungsdauer aufgelöst wurden. Dies führt jedoch zu keiner wesentlichen Beanstandung und erfordert daher keine Korrektur im Rahmen künftiger Jahresabschlüsse.

Sofern ein Anlagegut noch nicht fertiggestellt oder betriebsbereit ist und dem Bilanzposten 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau zugeordnet ist, ist der dazugehörige, bewilligte Zuschuss auf dem Einzelkonto 21110000 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen Anlagen im Bau zu buchen. Jedoch erfolgt analog zum Vermögensgegenstand noch keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben. Dies betraf zum Stichtag 01.01.2018 nur den Tälesbahnradweg 3b BA Teil 1. Der Zuschuss konnte dem Grunde und der Höhe nach nachvollzogen werden.

Feststellung

Der Bilanzposten **PASSIVA 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen** wurde im Wesentlichen richtig ausgewiesen.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
21200000	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	6.775.599,56 €
Summe		6.775.599,56 €

Allgemeines

Bei den Sonderposten für Investitionsbeiträge handelt es sich um die Beiträge zur Finanzierung verschiedener Erschließungsgebiete. Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungs- und Anschlussbeiträge gemäß der §§ 20 ff. KAG i.V.m. den städtischen Satzungen, welche für die Herstellung öffentlicher Einrichtungen, wie z.B. von öffentlichen Anbaustraßen und Wohnwegen sowie den dazugehörigen Parkierungs- und Grünflächen, erhoben werden. Die Abschreibungsdauer der Beiträge hängt an der Nutzungsdauer der Straßen, Wege, etc.

Prüfung

Die Prüfung der Vollständigkeit erfolgte anhand Stichproben und wies keine Anhaltspunkte für Beanstandungen auf.

Für die stichprobenartige Prüfung der Bewertung wurden die Erschließungsbeiträge der Seemühlestraße und der Seestraße herangezogen. Die Beiträge konnten dem Grunde und der Höhe nach nachvollzogen werden. Die Erschließungskosten wurden durch die Fachämter nachvollziehbar ermittelt. Die Aufteilung der einzelnen Sonderposten (wie Aufbau, Beleuchtung, Kanal, Grundstück, Begleitgrün) erfolgte im Verhältnis zu den Gesamtkosten. Die Auflösung der Sonderposten hat im selben Zeitraum wie das dazugehörige Anlagegut zu erfolgen. Dies wurde nicht immer eingehalten. Es wurde mit der Kämmerei vereinbart, dass die festgestellten Abweichungen trotz Unwesentlichkeit korrigiert werden.

Feststellung

Der Bilanzposten **PASSIVA 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge** wurde im Wesentlichen richtig ausgewiesen.

2.3 Sonstige Sonderposten

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
21900000	Sonstige Sonderposten	1.235.769,62 €
Summe		1.235.769,62 €

Allgemeines

Sonderposten können weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden. Sie stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben. Es wird unterschieden zwischen einrichtungsbezogenen Sonderposten und objektbezogenen Sonderposten z.B. Grundstücke aus Umlegungen, Sachspenden, Geldspenden mit einem investiven bestimmten Verwendungszweck u.ä. Sie unterliegen der selben Abschreibung wie dem ihr zugeordneten Vermögensgegenstand.

Prüfung

In Stichproben wurden objektbezogene Sonderposten geprüft.

Geprüft wurde die Berechnung der Sonderposten bei Grundstücken anhand einer Baulandumlegung. Aus der Prüfung ergab sich, dass die öffentlichen Flächen korrekt berechnet wurden. Bei den fiskalischen Flächen wurden die Auszahlungen der Mehrzuteilung nach Ansicht der Rechnungsprüfung nicht berücksichtigt. Ein Flurstück befindet sich heute noch im Eigentum der Stadt, es wurde empfohlen diesen Wert zu überprüfen und in der Anlagenbuchhaltung entsprechend zu ändern.

Bei den Sach- und Geldspenden wurde festgestellt, dass bei einigen Sonderposten die Abschreibungen, aufgrund von abweichenden Anfangs- und Endzeitpunkten zum korrespondierenden Vermögensgegenstand, nicht richtig berechnet wurden. Es wurde vereinbart die Daten in der Anlagenbuchhaltung zu berichtigen.

Die Beanstandungen sind nicht wesentlich.

Feststellung

Der Bilanzposten **PASSIVA 2.3 Sonstige Sonderposten** wurde im Wesentlichen richtig ausgewiesen.

3. Rückstellungen

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
28200000	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	180.068,75 €
Summe		180.068,75 €

Allgemeines

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen welche in ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ungewiss sind, mit denen die Kommune jedoch ernsthaft rechnen muss. Der Betrag ist in der Höhe anzusetzen welche nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Die Gemeindehaushaltsverordnung sieht Pflichtrückstellungen und Wahlrückstellungen vor.

Zu den Pflichtrückstellungen gehören Rückstellungen für Altersteilzeit (Blockmodell) und ähnliche Maßnahmen z.B. ein Sabbatjahr oder Lebensarbeitskonten.

Prüfung

Der Bilanzwert konnte anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar überprüft werden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Feststellung

Der Bilanzposten **PASSIVA 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen** wurde richtig ausgewiesen.

3.2-3.7 Rückstellungen (diverse)

Die Bilanzposten setzen sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	---
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	---
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	---
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	---
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	---
3.7	Sonstige Rückstellungen	---
Summe		0,00 €

Allgemeines

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen welche in ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ungewiss sind, mit denen die Kommune jedoch ernsthaft rechnen muss. Der Betrag ist in der Höhe anzusetzen welche nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Prüfung

Die Bilanzposten 3.2 – 3.6 sind nach der GemHVO für Pflichtrückstellungen vorgesehen. Aus den Unterlagen ergaben sich keine Hinweise darauf, dass solche Pflichtrückstellungen hätten gebildet werden müssen.

Wahlrückstellungen sind unter dem Bilanzposten 3.7 Sonstige Rückstellungen zu bilanzieren. Die Verwaltung hat sich dazu entschieden keine Wahlrückstellungen zu bilden.

Pensionsrückstellungen werden vom Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet und bilanziert und dürfen deshalb nicht bei den Kommunen bilanziert werden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Feststellung

Die Bilanzposten **PASSIVA 3.2 – 3.7 Rückstellungen (diverse)** wurden richtig ausgewiesen.

4. Verbindlichkeiten

4.1 Anleihen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
4.1	Anleihen	---
Summe		0,00 €

Allgemeines

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarktes. Sie stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird (also eine besondere Art von Verbindlichkeiten). Dabei werden die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere am Kapitalmarkt gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen. Ein Beispiel für Anleihen sind Schuldverschreibungen (Obligationen).

Prüfung

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für den Besitz von Anleihen.

Feststellung

Der Bilanzposten **PASSIVA 4.1 Anleihen** wurde richtig ausgewiesen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
23163000	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit mehr als 5 Jahre Eurowährung	59.459,71 €
23173000	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten Laufzeit mehr als 5 Jahre Eurowährung	18.525.458,93 €
Summe		18.584.918,64 €

Allgemeines

Zu passivieren sind Kredite in der Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Prüfung

Der Wert des Bilanzpostens stimmt mit den vorgelegten Unterlagen überein.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Feststellung

Der Bilanzposten **PASSIVA 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** wurde richtig ausgewiesen.

4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen gleichkommen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	---
Summe		0,00 €

Allgemeines

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Ratenkauf. Zu bilanzieren ist die tatsächliche Zahlungsverpflichtung.

Prüfung

Aus den vorgelegten Unterlagen ergaben sich keine Hinweise auf kreditähnliche Rechtsgeschäfte.

Feststellung

Der Bilanzposten **PASSIVA 4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen gleichkommen** wurde im Wesentlichen richtig ausgewiesen.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
25110000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.614,87 €
Summe		6.614,87 €

Allgemeines

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung handelt es sich um Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, z. B. Kauf- oder Werkverträgen, welche die Stadt noch nicht bezahlt hat.

Prüfung

Die Prüfung des Bilanzpostens erfolgte in Stichproben.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Feststellung

Der Bilanzposten **PASSIVA 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung** wurde im Wesentlichen richtig ausgewiesen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
26110000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	382.500,00 €
Summe		382.500,00 €

Allgemeines

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich um Verpflichtungen welche ohne unmittelbar zusammenhängende Gegenleistungen verbunden sind. Sie werden bilanziert, wenn die Zahlungsverpflichtung noch nicht erfüllt ist.

Prüfung

Es handelt sich hier um einen Teilbetrag zur Verlustabdeckung für 2017 bei den Stadtwerken (4. Quartal). Der Betrag wurde im Haushaltsplan 2017 veranschlagt, die Auszahlung erfolgte im Januar 2018. Der Betrag wurde deshalb aus der Kameralistik übergeleitet.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Feststellung

Der Bilanzposten **PASSIVA 4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** wurde richtig ausgewiesen.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
27919000	Bestand FFM	9.347,47 €
27990000	Weitere Sonstige Verbindlichkeiten	---
27990001	Sonstige Verbindlichkeiten Vorjahr	4.994,84 €
27998888	Einbehalte, ausstehende Schlussrechnungen	400.000,00 €
Summe		414.342,31 €

Allgemeines

Sonstige Verbindlichkeiten sind Sammel- und Auffangposten. Der Aufwand lag vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren. Die Abgrenzungen von Auszahlungen für Investitionen (nachträgliche Schlussrechnungen für Investitionen) werden ebenfalls den sonstigen Verbindlichkeiten zugeordnet, da bei umfangreichen und langfristigen Investitionsmaßnahmen oftmals Abschlagszahlungen fällig werden, die Abrechnung aber erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme mit der Schlussrechnung erfolgt.

Prüfung

Die Werte konnten anhand der vorhandenen Unterlagen nachvollzogen werden.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Feststellung

Der Bilanzposten **PASSIVA 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten** wurde im Wesentlichen richtig ausgewiesen.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Bilanzposten **PASSIVA 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten** setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanzposten Einzelkonten	Beschreibung	Wert am 01.01.2018
29110000	Passive Rechnungsabgrenzung	2.408.862,59 €
Summe		2.408.862,59 €

Allgemeines

Es handelt sich hier um Einnahmen welche bereits zugeflossen sind, aber entweder z.T. oder vollständig einem anderen Haushaltsjahr zuzurechnen sind.

Bei Einnahmen, welche im Voraus bezahlt wurden, aber jährlich nahezu gleich sind kann auf eine Abgrenzung verzichtet werden, das betrifft hauptsächlich Mieten, Pachten, Zinsen.

Grabnutzungsgebühren sind abzugrenzen.

Prüfung

Zur Datenermittlung wurden alle Bestattungsfälle ab dem Jahr 2000, soweit im System nicht vorhanden, manuell nacherfasst. Die Bestattungsfälle betreffen die Erstbelegung sowie auch z.B. die Verlängerung der Liegezeiten auf Wunsch der Angehörigen oder die Zubettung weiterer Verstorbener.

Seit dem Jahr 2000 bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2018 weist die Liste der Grabarten viele verschiedene Erstbelegungs-Grabarten und Verlängerungs-Grabarten auf. Im Laufe der Zeit hat sich die Liste der Grabarten durch viele Satzungsänderungen verändert, manche sind hinzugekommen, manche weggefallen.

In Stichproben wurden verschiedene Grabarten geprüft. Daraus ergaben sich teilweise Beanstandungen. Die Höhe des Betrags kann jedoch nicht, ohne größeren Aufwand, ermittelt werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich um einen unwesentlichen Betrag handelt. Aus Sicht der Rechnungsprüfung kann deshalb auf eine Bereinigung verzichtet werden.

Grabräumungsgebühren können auf Wunsch der Angehörigen ebenfalls bereits Jahre im Voraus bezahlt werden. Diese Einnahmen werden bisher nicht abgegrenzt. Die Rechnungsprüfung empfiehlt diese ebenfalls in die Passive Rechnungsabgrenzung mitaufzunehmen.

Bei der Prüfung sind Fragen aufgekommen, welche noch nicht geklärt werden konnten. Die Beantwortung durch Externe steht noch aus.

Feststellung

Die Prüfung kann nach jetzigem Stand (19.03.2025) den Bilanzwert des Bilanzpostens **PASSIVA 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten** nicht feststellen.

Die ausstehende Feststellung wird nach Klärung der offenen Fragen im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung nachgeholt.

VI. Prüfungsbestätigung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz der Stadt Geislingen an der Steige zum 01.01.2018 geprüft.

In die Prüfung einbezogen wurden der Anhang und die vorgeschriebenen Anlagen zur Eröffnungsbilanz.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf Basis von Stichproben geprüft und beurteilt.

Es wird festgestellt, dass die Eröffnungsbilanz und der Anhang im Wesentlichen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und sich damit unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung bei den ermittelten Bilanzzahlen ein stimmiges Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt ergibt.

Die Eröffnungsbilanz ist nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom Gemeinderat zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vorzulegen.

VII. Empfehlung an den Gemeinderat

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfungsfeststellungen und des abschließenden Prüfungsergebnisses empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt dem Gemeinderat die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Geislingen an der Steige zum 01.01.2018.

Geislingen an der Steige, 26.03.2025

gez.

Hedy Brüchner
Leitung Rechnungsprüfungsamt

gez.

Kathrin Reinhardt
Stellvertretende Leitung

gez.

Andrea Renftle
Prüferin